



	Richterliche Geschäftsverteilung	
	des Landgerichts Bochum	
	für das Jahr 2021	



INHALTSÜBERSICHT

A. ALLGEMEINES	6
I. GLIEDERUNG DES LANDGERICHTS BOCHUM	6
II. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
III. BÜRGERLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN	10
IV. STRAFSACHEN	16
V. INTERNE MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN	22
B. VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE	23
I. ZUSTÄNDIGKEIT DER ZIVILKAMMERN	23
1. ZIVILKAMMER	23
2. ZIVILKAMMER	24
3. ZIVILKAMMER	25
4. ZIVILKAMMER	26
5. ZIVILKAMMER	27
6. ZIVILKAMMER	28
7. ZIVILKAMMER (BESCHWERDEKAMMER)	29
8. ZIVILKAMMER	31
9. ZIVILKAMMER	32
10. ZIVILKAMMER	33
11. ZIVILKAMMER	34
12. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	35
13. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	36
14. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	37
15. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	38
16. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	39
17. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	40
18. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	41
II. ZUSTÄNDIGKEIT DER STRAFKAMMERN	42
1. (GROBE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER UND SCHWURGERICHT)	42
2. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER) ...	43
3. (GROBE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT, JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	44
4. (GROBE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	45



5. (GROBE) STRAFKAMMER (JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER).....	46
6. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER) ...	47
7. (GROBE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER).....	48
8. (GROBE) STRAFKAMMER (JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER).....	49
9. (GROBE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER).....	50
10. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER) .	51
11. (GROBE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	52
12. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER) .	53
13. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER) .	54
14. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER UND KLEINE JUGENDKAMMER).....	55
15. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER, KLEINE JUGENDKAMMER UND KLEINE WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER).....	56
16. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER, KLEINE JUGENDKAMMER UND KLEINE WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER).....	57
17. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER UND KLEINE WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER).....	58
III. ZUSTÄNDIGKEIT DER STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN.....	59
1. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	59
2. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	60
IV. ZUSTÄNDIGKEIT DER KAMMER FÜR BUßGELDSACHEN (§ 46 ABS. 7 OWIG).....	61
<u>C. BESETZUNG DER KAMMERN.....</u>	62
I. BESETZUNG DER ZIVILKAMMERN.....	62
1. ZIVILKAMMER	62
2. ZIVILKAMMER	63
3. ZIVILKAMMER	64
4. ZIVILKAMMER	65
5. ZIVILKAMMER	66
6. ZIVILKAMMER	67
7. ZIVILKAMMER	68
8. ZIVILKAMMER	69
9. ZIVILKAMMER	70
10. ZIVILKAMMER	71



11. ZIVILKAMMER	72
12. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	73
13. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	75
14. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	77
15. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	79
16. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	81
17. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	83
18. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN).....	85

**II. BESETZUNG DER STRAFKAMMERN, STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN, KAMMER FÜR
BUßGELDSACHEN.....**

1. (GROBE) STRAFKAMMER	87
2. (GROBE) STRAFKAMMER	88
3. (GROBE) STRAFKAMMER	89
4. (GROBE) STRAFKAMMER	90
5. (GROBE) STRAFKAMMER	91
6. (GROBE) STRAFKAMMER	92
7. (GROBE) STRAFKAMMER	93
8. (GROBE) STRAFKAMMER	94
9. (GROBE) STRAFKAMMER	95
10. (GROBE) STRAFKAMMER.....	96
11. (GROBE) STRAFKAMMER.....	97
12. (GROBE) STRAFKAMMER.....	98
13. (GROBE) STRAFKAMMER.....	99
14. (KLEINE) STRAFKAMMER	100
15. (KLEINE) STRAFKAMMER	101
16. (KLEINE) STRAFKAMMER	102
17. (KLEINE) STRAFKAMMER	103
1. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	104
2. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	105

D. GÜTERICHTER I.S.V. § 278 ABS. 5 ZPO **106**



E. ANHANG – BESTIMMUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES LANDGERICHTS	108
I. BESTIMMUNG GEM. § 21E ABS. 1 SATZ 3 GVG	108
II. BESTIMMUNG GEM. § 21E ABS. 9 GVG.....	108
III. TÄTIGKEITEN IN DER GERICHTSVERWALTUNG (§ 4 ABS. 2 ZIFF. 1 DRIG)	108



A. Allgemeines

I. Gliederung des Landgerichts Bochum

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Bochum werden bearbeitet von:

18 Zivilkammern,

davon

8 erstinstanzliche Zivilkammern,

- davon 5 zugleich als Berufungszivilkammer,
- 8 Berufungszivilkammern,
- davon 5 zugleich als erstinstanzliche Zivilkammer,
- 1 Beschwerdekammer,
7 Kammern für Handelssachen,

13 großen Strafkammern,

4 davon zugleich als Schwurgericht,

5 davon vorrangig als Wirtschaftsstrafkammer,

3 davon zugleich als Jugendkammer,

1 davon zugleich als Kammer für Bußgeldsachen,

4 kleinen Strafkammern,

3 davon zugleich als kleine Wirtschaftsstrafkammer,

3 davon zugleich als kleine Jugendkammer,

2 Strafvollstreckungskammern.

Dem Landgericht sind angegliedert:

1 Gnadenstelle,

1 Führungsaufsichtsstelle.

II. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Zuständigkeit

- 1.1 Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.

Die am 31. Dezember 2020 anhängigen Sachen werden weiter von der an diesem Tage zuständigen Kammer bearbeitet, soweit nicht unter B. etwas Abweichendes bestimmt ist.

- 1.2 Als neuer Eingang gilt auch eine Sache, die, nachdem sie nach § 7 Nr. 3 e AktO weggelegt worden ist, erneut betrieben wird, es sei denn, es war in der Sache bereits über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden worden, ein Beweisbeschluss ergangen, mündlich verhandelt worden oder im Fall eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.

- 1.3 An der einmal begründeten Zuständigkeit ändert sich auch nicht dadurch etwas,

1.3.1 dass ein Prozessbeteiligter, nach dem sich die Zuständigkeit richtet, aus dem Verfahren ausscheidet,

1.3.2 dass die Sache infolge unrichtiger Angaben über die Bezeichnung, den Wohnsitz oder das Alter eines Verfahrensbeteiligten in der zunächst damit befassten Kammer bearbeitet worden ist.

2. Vertretung

- 2.1 Wird eine Kammer durch Ausfall des Vorsitzenden oder von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, treten die Mitglieder der 1. Vertretungskammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstaltes in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem jüngsten, jedoch unter Beachtung des § 29 DRiG als Richter in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.

- 2.2 Sind die Mitglieder der 1. Vertretungskammer verhindert, so treten die Mitglieder der 2. Vertretungskammer und bei deren Verhinderung die der 3. Vertretungskammer ein; Ziff. 2.1 gilt entsprechend.

- 2.3 Die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder gem. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 läuft für jede zu vertretende Kammer gesondert.

- 2.4 Sofern hierbei die Vertretung des Vorsitzenden nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, übernimmt von den nach Ziff. 2.1 oder Ziff. 2.2 eingetretenen Vertretern derjenige, der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach der älteste ist, den Vorsitz.
- 2.5 Sind die Vertreter namentlich benannt, so erfolgt die Vertretung in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der festgelegten Reihenfolge, sofern nichts anderes bestimmt ist; Ziff. 2.4 gilt entsprechend.
- 2.6 Wird eine Vertretung über einen längeren Zeitraum notwendig (z.B. in Urlaubs- oder Krankheitsfällen), erstreckt sich ein Vertretungsfall im Sinne dieser Bestimmung vom Beginn der erforderlichen Vertretung bis zum Ende des nächsten Sitzungstages, sodann jeweils vom Ende des vorhergehenden Sitzungstages bis zum Ende des darauffolgenden Sitzungstages, nach dem Ende des letzten Sitzungstages bis zum Wegfall der Vertretung.
- 2.7 Ist die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan ergebende spezielle Vertretungsregelung erschöpft, weil die zur Vertretung berufenen Richter verhindert sind, so obliegt die Vertretung
- zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe in der Reihenfolge absteigenden Dienstaltes mit Ausnahme der Richterinnen und Richter auf Probe, die sich weniger als 6 Monate im Dienst befinden,
 - sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstaltes und
 - schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstaltes.

Maßgeblich ist das Dienstaltes am Tag des Beginns der Hauptverhandlung.

- 2.8 Die Tätigkeit in der eigenen Kammer geht der Tätigkeit als Vertreter in einer anderen Kammer vor.

Ist ein nach den vorstehenden Bestimmungen berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seiner Kammer so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.

3. Ergänzungsrichter gem. § 192 GVG

- 3.1 Ordnet der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Strafkammer die Zuziehung eines Ergänzungsrichters bzw. mehrerer Ergänzungsrichter an, werden diese zunächst nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt, wenn der Kammer ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der kammerinternen Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind. Hierbei ist § 29 DRiG zu beachten, das heißt, dass – sofern unter den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern der Kammer bereits eine Proberichterin/ein Proberichter ist – eine weitere Proberichterin/ein weiterer Proberichter aus der Kammer als Ergänzungsrichter ausscheidet.

- 3.2 Steht auf diesem Wege ein Ergänzungsrichter bzw. eine genügende Anzahl von Ergänzungsrichtern nicht zur Verfügung, erfolgt die Heranziehung als Ergänzungsrichter aus den Vertreterkammern. Berufen sind zunächst die Mitglieder der 1. Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalterm in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten. Hierbei ist § 29 DRiG zu beachten, d. h. dass – sofern unter den zur Entscheidung berufenen Richtern der Kammer bereits ein Proberichter ist – Proberichter aus den Vertreterkammern als Ergänzungsrichter ausscheiden und – soweit einer der vorrangig berufenen Ergänzungsrichter Proberichter ist – ein weiterer Proberichter nicht zum Ergänzungsrichter zu bestimmen ist. Sind die Mitglieder der 1. Vertretungskammer verhindert, so treten die Mitglieder der 2. Vertretungskammer und bei deren Verhinderung die der 3. Vertretungskammer ein; insoweit gilt Vorstehendes entsprechend.

- 3.3 Ist die sich aus Ziff. 3.1 und 3.2 ergebende Regelung erschöpft, so gilt für die Bestimmung der/des Ergänzungsrichter/s Ziff. 2.7 und 2.8 entsprechend, wobei § 29 DRiG zu beachten ist.

4. Zuweisung zu mehreren Spruchkörpern

Wird ein Richter mehreren Spruchkörpern als geschäftsplanmäßiges Mitglied zugewiesen, so wird in einem Klammerzusatz hinter der Angabe des Bruchteils seiner Arbeitskraft, mit dem er dem Spruchkörper zugewiesen wird, durch arabische Ziffern festgelegt, in welchem Spruchkörper vorrangig Sitzungsdienst wahrzunehmen ist. Dabei bedeutet (1) Vorrang vor (2) und (2) Vorrang vor (3) usw.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden unter den Zivilkammern aufgeteilt nach
 - Sachgebieten,
 - Amtsgerichtsbezirken oder deren Abteilungen,
 - Buchstaben oder dem einen und dem anderen dieser Merkmale.Den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stehen gleich Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für in der Bundesrepublik Deutschland zu vollstreckende ausländische gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
2. Soweit für die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern auf Amtsgerichtsbezirke abgestellt ist, ist der Amtsgerichtsbezirk entscheidend, in welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
 - 2.1 Bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgebend, der einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum hat.
 - 2.2 Haben mehrere Beklagte einen allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bochum, ist derjenige Beklagte entscheidend, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht; bei gleichen Anfangsbuchstaben ist der Amtsgerichtsbezirk bestimmend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet führt. Ausgenommen davon sind Verfahren (einschließlich Mahnverfahren), in denen Gesamtschuldner in getrennten Verfahren in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist.
3. Wenn der Beklagte keinen und bei mehreren Beklagten keiner der Beklagten einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts hat, ist der allgemeine Gerichtsstand des Klägers maßgebend. Bei mehreren Klägern gelten Ziff. 2.1 und 2.2 entsprechend.
4. Hat keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der Beklagte und bei mehreren Beklagten derjenige, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht, seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Bochum hätte.
5. Maßgebend für die Feststellung des allgemeinen Gerichtsstandes sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben.

6. Für die Feststellung des maßgebenden Amtsgerichtsbezirks gelten bei Parteien kraft Amtes (Konkurs-/Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker pp.) der Gemeinschuldner bzw. der Erblasser pp. als Partei und bei Interventions- und Anfechtungsklagen sowie bei Widersprüchen gegen einen Teilungsplan der Schuldner, gegen den die Vollstreckung betrieben wird, als Beklagter. Im Übrigen kommt es auf die Bezeichnung der Partei kraft Amtes an. Im Falle der Nachlasspflegschaft gilt anstelle der unbekanntenen Erben der Erblasser als Partei.
7. Soweit die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung einer Partei entscheidend sind, sind maßgebend:

7.1 **bei natürlichen Personen**

die Anfangsbuchstaben des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate usw. unberücksichtigt bleiben.

Beispiele:

von Bisswange-Haschezeck = B,

Schulte-Höffken = S,

Zur Oven oder zur Oven = O,

El Sadat = S.

Hat ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so gilt als sein Familienname i.S.d. Geschäftsverteilungsplanes der so gebildete Doppel- bzw. Mehrfachname.

Soweit bei ausländischen natürlichen Personen das für diese geltende Personalstatut einen Familiennamen nicht kennt, gilt als Familienname der im Pass an letzter Stelle eingetragene Name. Kann dieser, z.B. bei fehlendem Pass, nicht festgestellt werden, so gilt als Familienname der von dem zuständigen Ausländeramt als Familienname registrierte Name.

7.2 **beim Fiskus**

die Anfangsbuchstaben des Ortes, an dem die den Fiskus im Prozess vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Beispiel:

Justizfiskus des Landes NRW, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Hamm = H.

7.3 bei Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.)

- wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, die Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung,

Beispiele:

Stadtgemeinde Witten = W,

katholische Kirchengemeinde Herne = H,

Ortskrankenkasse Bochum = B;

- ist dagegen neben der Ortsbezeichnung noch ein besonderer Name in der Bezeichnung der Körperschaft enthalten (katholische Kirchengemeinde St. Antonius Bochum = A), so gilt Ziff. 7.4.

7.4 bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 7.3 fallen

die Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Firma oder der sonstigen Benennung; dabei bleiben aber außer Betracht: Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennung, welche die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter: "Firma", "Gesellschaft" usw., "Kommanditgesellschaft", "Aktiengesellschaft", "Genossenschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Korporation", "Verband", "Verein", "Zeche" sowie die Bezeichnung "Evangelische", "Katholische", "Sankt", "Hl.", ferner Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate, akademische Grade und Amts- und Berufsbezeichnungen; ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (Milchgenossenschaft), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt.

Beispiele:

Rheinisch Westfälischer Zementverband = R,

Gewerkschaft Ver. Constantin = V,

Gewerkschaft Hausbach (Zeche Flora) = H,

Vereinigte Baugesellschaft Bochum = V,

Milchgenossenschaft Bochum = M

Dr. Meyer GmbH = M;

Ziffern bei Firmennamen gelten nicht als Worte.

7.5 bei Firmen, die nicht unter Ziff. 7.4 fallen, insbesondere bei der Firma eines Einzelkaufmanns,

die Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Firmeninhabers

Beispiel:

Bochumer Kohlenhandelsgesellschaft Fritz Thiemann = T;

- 7.6 Kämen danach mehrere Kläger oder Beklagte in Betracht, weil der Anfangsbuchstabe ihrer Bezeichnung derselbe ist, so ist der 2. Buchstabe der Bezeichnung entscheidend und so weiter. Haben in den Fällen Ziff. 7.1 und Ziff. 7.5 mehrere Kläger oder Beklagte dieselbe maßgebende Bezeichnung, so sind die Anfangsbuchstaben des Vornamens entscheidend.
- 7.7 Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt.
8. Soweit für die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern auf Amtsgerichtsbezirke und Buchstaben abgestellt ist, gilt folgende Regelung:
 - 8.1 Für die Zuständigkeit entscheidend ist zunächst der gem. Ziff. 2 maßgebende Amtsgerichtsbezirk.
 - 8.2 Für die Verteilung nach Anfangsbuchstaben ist sodann der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung desjenigen entscheidend, nach welchem die Zuständigkeit nach Ziff. 2 begründet wird. Wird die Zuständigkeit nach Ziff. 4 (keine der Parteien hat einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum) begründet, ist für die Verteilung nach Anfangsbuchstaben die für Bochum getroffene Regelung maßgebend. Die Regelungen in Ziff. 7 hinsichtlich der maßgebenden Bezeichnung gelten entsprechend.
9. Soweit die Sachen lediglich nach Buchstaben verteilt sind (z. B. bei den Kammern für Handelssachen), ist die Bezeichnung der beklagten Partei maßgebend. Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht. Die Regelungen in Ziff. 7 bezüglich der maßgebenden Bezeichnung gelten entsprechend.
10. Soweit die Zuständigkeit für erstinstanzliche Zivilsachen durch Sachgebiete bestimmt ist, gilt folgende Regelung:
 - 10.1 Die Zuständigkeit der Spezialkammer erstreckt sich auch auf Rückabwicklungsansprüche, und zwar auch aus Bereicherungsrecht und aus Insolvenzanfechtung.

- 10.2 Bei subjektiver und/oder objektiver Klagehäufung geht die Zuweisung nach Sachgebieten einer Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und/oder Buchstaben vor.
- 10.3 Werden gegen den oder die Beklagte/n im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Ansprüche geltend gemacht, die die Sachgebiete unterschiedlicher Spezialkammern betreffen, so ist die Spezialkammer zuständig, bei der das Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche liegt.
11. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Kammer zu bearbeiten, die nach den bei Eingang dieser Klage geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels zuständig sein würde. Dies gilt nicht, wenn sich nach Verkündung des Urteils erster Instanz oder des dort geschlossenen Vergleichs die Zuständigkeit unter den Zivilkammern geändert hat. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Zivilkammer für die Bearbeitung der Klagen zuständig. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die für den Erlass desjenigen Titels zuständig sein würde, der im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannt ist. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten. Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Sollte der Vergleich vor dem Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. dem Mediator geschlossen worden sein, ist die Kammer, die das Verfahren an den Güterichter bzw. den Mediator abgegeben hat, zur Bearbeitung dieser Klagen zuständig.
12. Trennung/Verbindung
- 12.1 Im Falle der Trennung von Prozessen nach § 145 ZPO bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
- 12.2 Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Kammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die



Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung der verbundenen Verfahren beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, welche die Trennung ausgesprochen hat.

13. Im Falle der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist die Kammer zuständig, die den "anhängigen Rechtsstreit" bearbeitet oder bearbeitet hat.
14. Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder zuständig würde. Stehen sie mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, so werden sie von der mit der anhängigen Sache befassten Kammer auch dann bearbeitet, wenn der Beklagte oder der bisherige Antragsgegner der Antragsteller ist.

Entsprechendes gilt für Eilverfahren nach dem Aktiengesetz.

15. Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B.: Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.

IV. Strafsachen

1. Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, hat diese Vorrang vor der Verteilung nach Buchstaben.
2. Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt Folgendes:
 - 2.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeeschuldigten, Angeklagten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten.
 - 2.2 Hat der Angeschuldigte, Angeklagte, Beschuldigte, Betroffene oder Verurteilte unter einem oder mehreren Aliasnamen gehandelt und ist sein wirklicher Name nicht festzustellen, so hat die Strafkammer die Sache zu bearbeiten, die für den Anfangsbuchstaben des ersten in der Akte genannten Aliasnamen zuständig ist. In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Bochum zurückverwiesen worden sind, in Verfahren, in denen gem. § 210 Abs. 3 StPO die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Bochum stattzufinden hat oder in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG ist der Name maßgebend, der in der angefochtenen Entscheidung als der wirkliche Name aufgeführt ist.
 - 2.3 Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Familienname des ältesten von ihnen maßgebend, und zwar auch dann, wenn dieser später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.
 - 2.4 Die Regelung zu Ziff. 2.3 gilt auch, wenn in einem Verfahren der Wirtschaftsstrafkammer einem oder mehreren Angeklagten keine Taten gemäß § 74 c GVG zur Last gelegt werden oder in einem Verfahren der Jugendkammer ein oder mehrere Angeklagte Erwachsene sind.
 - 2.5 Bei Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer ist in Beschwerdesachen und in den dem Landgericht zugewiesenen Geschäften vor Anklageerhebung der Familienname desjenigen Beschuldigten entscheidend, der auf dem Aktendeckel des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zuerst aufgeführt ist. Im Übrigen ist in verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die

gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Bochum zurückverwiesen worden sind, oder in Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG, allein der Familienname desjenigen Angeschuldigten, Angeklagten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten maßgebend, zu dessen Gunsten oder zu dessen Lasten das Landgericht mit dem Verfahren befasst wird.

2.6 Abschnitt III Ziff. 7.1 und 7.7 gelten entsprechend.

3. Turnus der kleinen Strafkammern:

3.1 Die bei den kleinen Strafkammern neu eingehenden Berufungssachen werden auf alle kleinen Strafkammern im Turnusverfahren verteilt. Nur soweit für eine neu eingehende Sache in Abschnitt B. II. die Spezialzuständigkeit einer kleinen Strafkammer bestimmt ist, wird diese Sache der zuständigen kleinen Strafkammer - vorrangig - außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesen.

3.2 Es werden zwei Turnuskreise gebildet.

Im Turnuskreis A werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Strafrichters angefochten wird.

Im Turnuskreis B werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts angefochten wird.

3.3 Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

In der Eingangsstelle werden diese erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Verteilstelle mit einem Tagesdatum versehen. Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Verteilstelle gegeben. Die Eingänge eines Tages werden am Folgetag von der Verteilstelle erfasst und bearbeitet.

3.4 In der Verteilstelle werden die Eingänge in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Eingangsstelle eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

- 3.5 Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert:

Es wird das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen des ersten Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt, das in der angefochtenen Entscheidung im Entscheidungskopf erwähnt wird. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten, und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Nach der Sortierung werden die Eingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

- 3.6 Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeklagten/Beschuldigten zuerst einzutragen.

- 3.7 Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen gibt, gilt Folgendes:

Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander absteigend nach dem Alter des Angeklagten/Beschuldigten.

- 3.8 Zunächst werden die vorrangigen Sachgebietszuständigkeiten bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den nach Ziffer 3.2 ermittelten Turnus als Eingang angerechnet, wobei Eingänge in Jugendsachen auf den Turnus A angerechnet werden.

- 3.9 Die übrigen Sachen des Turnuskreises A (Berufungen gegen Urteile des Strafrichters) werden im Turnus der kleinen Strafkammern gemäß Anlage 1 zur Geschäftsverteilung verteilt. Die übrigen Sachen des Turnuskreises B (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts) werden im Turnus der

kleinen Strafkammern gemäß Anlage 2 zur Geschäftsverteilung verteilt.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Nach der Reihenfolge der Kontrollnummern, beginnend mit der niedrigsten, werden die Verfahren der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

3.10 Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die

a) durch Verbindung

oder

b) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) der/des ausgeschiedenen Kammervorsitzenden

übernommen werden.

Im Falle der Abtrennung bleibt die Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

3.11 Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlage 1 oder 2 zur Geschäftsverteilung eingetragen oder nach Ziffer 3.10 umzuverteilen sind, werden an die Verteilstelle weitergeleitet. Dort werden die Sachen am Folgetag der zuständigen Kammer gemäß Ziffer 3.8 ff. zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

3.12 Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache gilt immer als Neuzugang, es findet aber keine Verteilung im Turnusverfahren statt. Das Verfahren ist unverzüglich der Verteilstelle zuzuleiten. Es gilt als Neuzugang des Tages, an dem es zur Verteilstelle gelangt ist, und ist dort für die übernehmende Kammer entsprechend der hier getroffenen Bestimmungen als Neuzugang unter Anrechnung im Turnus zu erfassen.

- 3.13 Der Turnus endet mit dem Geschäftsjahr. Im neuen Geschäftsjahr beginnt die Zuteilung in den Turnuskreisen A und B nach Anlage 1 und 2 von vorne.
4. Im Falle der Abtrennung aus einer anderen anhängig gewesenen Strafsache erster Instanz ist für die abgetrennte Sache diejenige Strafkammer zuständig, bei der die Ursprungsstrafsache anhängig ist oder war.
 5. Verkehrsstrafsachen im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind Strafsachen, in denen wegen Verstoßes gegen eine den Straßenverkehr betreffende Vorschrift oder wegen Körperverletzung, Nötigung oder fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr, auch in Tateinheit oder in Tatmehrheit mit einem Verstoß gegen andere Strafbestimmungen, Anklage erhoben worden ist. § 316 a StGB, §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz, § 21 StVG und §§ 69, 69 a StGB sind keine Verkehrsvorschriften in diesem Sinne.
 6. Ist in einem Verfahren sowohl die Sonderzuständigkeit für Verkehrsstrafsachen als auch für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes gegeben, so hat die Sonderzuständigkeit für Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Vorrang.
 7. Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan oder durch Gesetz für Kammern eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, sind diese Kammern auch für Strafsachen nach § 323 a StGB zuständig, wenn die Rauschtat dem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet angehört.
 8. In zweitinstanzlichen Verfahren bleibt die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt bereits in der 1. Instanz abschließend (z. B. durch Freispruch, Einstellung, Beschränkung der Berufung oder Rechtskraft des Urteils) erledigt ist.
 9. Solange keine Anklage vor der Strafkammer erhoben worden ist, ist eine Kammer aufgrund einer durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründeten besonderen Sachgebietszuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden nur zuständig, wenn das die besondere Zuständigkeit begründende Delikt in der angefochtenen Entscheidung oder im Antrag auf Erlass der angefochtenen Entscheidung aufgeführt ist.



10. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.
11. Wird in allgemeinen Strafsachen vom Revisionsgericht ein Verfahren aus einem anderen Landgerichtsbezirk nach Aufhebung des Urteils an das Landgericht Bochum zurückverwiesen, richtet sich die Zuständigkeit hier nach den Grundsätzen für neu eingehende Sachen.

Entsprechendes gilt für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft bei einem anderen Gericht Anklage erhoben und in denen die Hauptverhandlung gem. § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht Bochum stattzufinden hat.

12. Wird in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO das Hauptverfahren durch einen Beschluss des Rechtsmittelgerichts eröffnet und zugleich bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so ist diejenige Kammer zuständig, die das Verfahren bei einer Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht zu bearbeiten hätte.



V. Interne Meinungsverschiedenheiten

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.



B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zuständigkeit der Zivilkammern

Es bearbeiten:

1. Zivilkammer

1. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO),
2. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO),
3. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Witten betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben B, E, F, G, H, I, S und U,
5. alle zur Zuständigkeit des Landgerichts in Zivilsachen in I. Instanz gehörenden Angelegenheiten, über die keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Donnerstag



2. Zivilkammer

1. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben A bis R betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
2. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben K, M, O, T, U, V und Z.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag



3. Zivilkammer

1. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
2. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben S – Z betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
3. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus den Amtsgerichtsbezirken Herne und Herne-Wanne mit den Anfangsbuchstaben C – Z,
5. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben D, N, O, Q, R und Y.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag



4. Zivilkammer

1. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO),
2. erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren,
3. Berufungen in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren,
4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bochum mit den Anfangsbuchstaben A, D, E, I, J, P und R.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag



5. Zivilkammer

1. die Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
4. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Haftung bei Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG sowie § 19 BNotO) und bei hoheitlicher Eigentumsbeeinträchtigung betreffen,
6. sämtliche erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche in erbrechtlichen Streitigkeiten,
7. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche in erbrechtlichen Streitigkeiten,
8. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben J, K, L, M, V und W,
9. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben C, F, L, N, Q, W und Y.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag



6. Zivilkammer

1. sämtliche Verfahren erster Instanz, die Ansprüche von Angehörigen der heilbehandelnden Berufe und von Krankenhausträgern aus Dienst- und Sachleistungen sowie Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüche des Dienstherrn) betreffen, jeweils soweit es sich um Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen handelt,
2. die Verfahren zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) in den Sachen, die Ansprüche von Angehörigen der heilbehandelnden Berufe und von Krankenhausträgern aus Dienst- und Sachleistungen sowie Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüche des Dienstherrn) betreffen, jeweils soweit es sich um Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen handelt,
3. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Witten,
4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben A und C.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

7. Zivilkammer (Beschwerdekammer)

1. sämtliche Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht eine andere Kammer für zuständig erklärt ist, also insbesondere:
 - a. Betreuungssachen (§ 271 FamFG), Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG),
 - b. Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG),
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notarkostensachen (§ 127 GNotKG),
3. Beschwerden in Notarsachen wegen Amtsverweigerung (§ 15 BNotO; § 54 BeurkG),
4. Beschwerden nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. Beschwerden gegen die Festsetzung der Kosten (§ 104 ZPO), sonstige Beschwerden nach den Kostengesetzen (Gerichtskostengesetz, Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes, soweit die Bearbeitung nicht einer anderen Kammer übertragen ist, sowie Beschwerden in Beratungshilfesachen,
6. die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Beschwerden in Angelegenheiten aus dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.03.1952,
7. Beschwerden in allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen, die von den Amtsgerichten als Vollstreckungsgericht in M-Sachen bearbeitet worden sind, einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher,
8. Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,



9. Beschwerden nach der Insolvenzordnung einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG in Insolvenzsachen,
10. an das Landgericht aus einer Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene, zuvor hier abschließend bearbeitete Sachen, die einem der oben genannten Zuständigkeitsbereiche entstammen,
11. sämtliche nicht anderweitig zugewiesene, in die Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts fallende Beschwerden,
12. gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) i.S.v. § 4 Abs.1 dieses Gesetzes.

Sitzungstag: Freitag



8. Zivilkammer

1. sämtliche erstinstanzliche, in die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum gehörende Urheberrechts- und Designstreitsachen einschließlich der Streit-sachen nach dem Olympiaschutzgesetz sowie Kunsturheberrechtssachen,
2. die Verfahren 2. Instanz (Berufungen und Beschwerden) der in die Zustän-digkeit des Landgerichts Bochum gehörenden Urheberrechts- und De-signstreitsachen sowie Kunsturheberrechtssachen,
3. erstinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a ZPO),
4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiese-nen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangs-buchstaben B, G, H, S und X ,
5. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiese-nen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben P, T, X und Z,
6. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiese-nen Verfahren) aus den Bezirken der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne mit den Anfangsbuchstaben A und B,
7. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit sie nicht ausdrücklich einer an-deren Zivilkammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Donnerstag



9. Zivilkammer

1. die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bochum in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Bochum in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
4. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
5. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem JVEG / ZSEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre.

Sitzungstag: Donnerstag und Freitag



10. Zivilkammer

1. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Witten in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Witten in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
4. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
5. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung von Amtsrichtern in Zivil- und FGG- bzw. FamFG-Sachen wegen Besorgnis der Befangenheit,
6. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung von Rechtspflegern und Sachverständigen,
7. Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts, soweit nach den Vorschriften der ZPO und des FGG bzw. FamFG eine solche Bestimmung durch das Landgericht in Frage kommt.

Sitzungstag: Dienstag



11. Zivilkammer

1. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Recklinghausen in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Recklinghausen in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Versicherungsvertragsverhältnissen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO),
4. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
5. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
6. Berufungen gegen Urteile der nicht im Landgerichtsbezirk Bochum belegenen Amtsgerichte, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstag: Dienstag



12. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben G, S und U,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Dienstag



13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben A, B und X,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Mittwoch



14. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben H, I, K, O und Z,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Donnerstag



15. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben C, F, M, und R,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Mittwoch



16. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben D, E, L, N, Q, T und Y,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Dienstag



17. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben J, P und V,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Dienstag



18. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit dem Anfangsbuchstaben W,
2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Dienstag



II. Zuständigkeit der Strafkammern

Es bearbeiten:

1. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer und Schwurgericht)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes mit den Anfangsbuchstaben B bis J,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben I, P und T, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Verkehrsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis Z,
4. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
5. für nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben B bis J,
6. alle anderweitig nicht zugeteilten Sachen, die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehören,
7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 9. großen Strafkammer oder von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist,
8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 11. großen Strafkammer oder von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag



2. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben E, F, M, N, O, Sa bis Sm ohne Sch, V und W,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen bei Ermittlungsverfahren gegen unbekannt,
3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben J und La bis Le, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Kammer zugewiesen sind,
4. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. großen Strafkammer erlassen worden ist,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 13. großen Strafkammer erlassen worden ist,
7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einem anderen Landgericht erlassen und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum verwiesen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Dienstag

3. (große) Strafkammer (Schwurgericht, Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, mit dem Anfangsbuchstaben C,
2. die Unterbringungssachen, deren natürliche Vorsatztat eine der in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführten Taten wäre, mit dem Anfangsbuchstaben C,
3. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
4. alle Wiederaufnahmeverfahren, die sich gegen Entscheidungen einer Jugendkammer richten, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
5. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist.
7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 7. großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist,
8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag (Jugendkammer), davon zugleich am Donnerstag als Strafkammer



4. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben B und S, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
3. für nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 16. große Strafkammer des Landgerichts Bochum zuständig gewesen wäre,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 1. großen Strafkammer erlassen worden ist,
6. alle sonstigen Sachen der vormals 16. großen Strafkammer einschließlich der anhängigen Strafsachen.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag



5. (große) Strafkammer (Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis F, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben E, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag (sowohl als Jugendkammer als auch als Strafkammer)



6. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben C, J, Q, Sch, X und Y,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben F und R, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen der Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 10. großen Strafkammer erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 12. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag



7. (große) Strafkammer (Schwurgericht und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, mit Ausnahme der Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben C,
2. die Unterbringungssachen, deren natürliche Vorsatztat eine der in § 74 Abs. 2 GVG aufgeführten Taten wäre, mit Ausnahme der Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben C,
3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben Hn bis Hz und N, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
4. die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
5. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich jeweils nicht um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist,
7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugendstrafsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch



8. (große) Strafkammer (Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben G bis K, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben D, soweit dieser nicht einer anderen Kammer zugewiesen ist,
3. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, oder der 7. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen handelt, erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugendstrafsachen handelt, oder von der 9. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag (Strafkammer) und Freitag (Jugendkammer)



9. (große) Strafkammer (Schwurgericht und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes mit den Anfangsbuchstaben K, L, N bis R und T bis Z,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben G, K, Lf bis Lz, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. für nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben K, L, N bis R und T bis Z,
4. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 11. großen Strafkammer erlassen worden ist,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der vormals 16., jetzt 4. großen Strafkammer oder der 7. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag



10. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben D, G, I, Ka bis Kh (einschließlich der bis zum 31.12.2020 bei der 6. großen Strafkammer anhängigen nicht terminierten Bestände), R und Z,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit dem Anfangsbuchstaben M und Q, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen der Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der vormals 16., jetzt 4. großen Strafkammer oder der 13. großen Strafkammer erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 2. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag



11. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes mit den Anfangsbuchstaben A, M und S,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. für nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben A, M und S,
4. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. großen Strafkammer erlassen worden ist,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 9. großen Strafkammer oder der 5. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugendsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag



12. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben B, H, P und U,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben C, U und V, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. großen Strafkammer erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 10. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag



13. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen mit den Anfangsbuchstaben A, Ki bis Kz, L, Sn bis Sz und T,
2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben Ha bis Hm, O und W bis Z, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
3. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in den der Kammer zugewiesenen Sachen,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 12. großen Strafkammer erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 6. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag



14. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer und kleine Jugendkammer)

1. die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, und zwar auch, soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist,
2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 17. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 15. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag, jeden 1. Donnerstag im Monat zugleich als Jugendkammer



15. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen,
2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der vormals 4., jetzt 16. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 17. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag, jeden Montag zugleich als Jugendkammer

16. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

1. die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist,
2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
3. für nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum zuständig gewesen wäre,
4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 15. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 14. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einer kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts erlassen worden ist,
7. alle sonstigen Sachen der vormals 4. kleinen Strafkammer einschließlich der anhängigen Strafsachen.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag, jeden 1. Dienstag im Monat zugleich als Jugendkammer



17. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

1. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
2. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 14. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der vormals 4., jetzt 16. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstag: Montag und Mittwoch



III. Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern

Es bearbeiten:

1. Strafvollstreckungskammer

sämtliche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag



2. Strafvollstreckungskammer

die gem. §§ 109, 110, 119 a StVollzG auf die Strafvollstreckungskammern übertragenen Sachen.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag



IV. Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)

Es bearbeitet:

die 9. große Strafkammer als Kammer für Bußgeldsachen:

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Sachen nach dem OWiG.



C. Besetzung der Kammern

I. Besetzung der Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Lüdeke	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Nagel	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Nagel	0,7 (1)
	Richter am Landgericht Prugel	0,5 (1)
	Richter Humpohl	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 2. Zivilkammer 2. Mitglieder der 3. Zivilkammer 2. Mitglieder der 8. Zivilkammer	



2. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Laube	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Pöstgens	
Beisitzer	Richter am Landgericht Pöstgens	0,8 (1)
	Richterin am Landgericht Mellis	0,75 (1)
	Richter Dr. Roth	0,5
Vertreter	1. Mitglieder der 1. Zivilkammer 2. Mitglieder der 7. Zivilkammer 3. Mitglieder der 6. Zivilkammer	



3. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rottkemper	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Jaeger	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Jaeger Richterin Laukamp	1,0 1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 6. Zivilkammer 2. Mitglieder der 4. Zivilkammer 3. Mitglieder der 5. Zivilkammer	



4. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Fiedler	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Niepmann	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Niepmann	1,0
	Richterin am Amtsgericht Dieckhöfer	0,5
	Richterin Budde	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 8. Zivilkammer 2. Mitglieder der 3. Zivilkammer 3. Mitglieder der 2. Zivilkammer	



5. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandmann	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Pense	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Pense	1,0
	Richterin Mütter	0,8 (1)
	Richter Yilmaz	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 11. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 9. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 3. Zivilkammer	



6. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Oligmüller	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Schulte	
Beisitzer	Richter am Landgericht Schulte	1,0
	Richterin Wienker	1,0
	Richterin Holtfreter	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 3. Zivilkammer 2. Mitglieder der 8. Zivilkammer 3. Mitglieder der 4. Zivilkammer	



7. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Meiler	0,5 (1)
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Murawski	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Murawski Richter am Landgericht Prugel	1,0 0,5 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 11. Zivilkammer 2. Mitglieder der 10. Zivilkammer 3. Mitglieder der 9. Zivilkammer	



8. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Brünger	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Steinbach	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Steinbach	1,0
	Richter am Landgericht Dr. Sendzik	1,0
	Richter Schröder	1,0
	Richterin Amend	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 4. Zivilkammer 2. Mitglieder der 6. Zivilkammer 3. Mitglieder der 7. Zivilkammer	



9. Zivilkammer

Vorsitzende	Vizepräsidentin des Landgerichts Kroll	0,5
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Unger	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Unger	0,3
	Richter am Landgericht Dr. Lewer	0,25 (2)
	Richterin am Landgericht Nagel	0,2 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 10. Zivilkammer 2. Mitglieder der 5. Zivilkammer 3. Mitglieder der 11. Zivilkammer	



10. Zivilkammer

Vorsitzender	Präsident des Landgerichts Mues	0,2
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Pöstgens	
Beisitzer	Richter am Landgericht Pöstgens	0,2 (2)
	Richterin Mütter	0,2 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 9. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 11. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 6. Zivilkammer	



11. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Nienhaus	0,8
Stellvertretender Vorsitzender Beisitzer	Richter am Landgericht Große-Kreul Richter am Landgericht Große-Kreul Richterin am Landgericht Mellis	0,5 0,25 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 5. Zivilkammer 2. Mitglieder der 7. Zivilkammer 3. Mitglieder der 10. Zivilkammer	



12. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißbeck	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Vorstandsmitglied Norbert Assen, Herne Kaufmann Peter Caprasso, Bochum Kauffrau Yvonne Bouguila, Bochum Geschäftsführer Oliver Ferdi Fleischer, Herne Geschäftsführender Gesellschafter Hans-Joachim Hauschulz, Bochum Dipl.-Kfm. Ernst Henzl, Waltrop Geschäftsführerin Dr. Sabine Schlaeger- Diegel, Bochum Geschäftsführer Roland Viets, Herne Vorstandsvorsitzender Antonio Blanquez, Herne N.N.	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handels- richter erfolgen kann, treten die Handels- richter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in al- phabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14.	

Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißbeck Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Geschäftsführer Martin Adams, Bochum Kauffrau Elke Anita Belter, Bochum Dipl.-Kfm. Peter Blennemann, Bochum Geschäftsführerin Anette Dureck, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Dipl.-Kfm. Dirk Linnepe, Bochum Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Gunnar Lohmann-Hütte, Witten Geschäftsführer Dipl.-Ing. Birger Nispel, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Christopher Schäfer Dipl.-Kfm. Jörn Heinrich Stratmann, Witten Geschäftsführender Gesellschafter René Wynands	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung	



eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



14. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißeck Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Geschäftsführerin Kerstin Bickmann, Herten Geschäftsführer Christoph Bogs, Recklinghausen Geschäftsführender Gesellschafter Philipp Böhme, Bochum Dipl.-Kfm. Dieter A. Gundlach, Witten Geschäftsführer Thomas Hein, Waltrop Dipl.-Betriebswirt Winfried Horstenkamp, Bochum (bis 31.01.2021) Geschäftsführer Dr. Thomas Marquardt, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Roland Küper, Bochum Dipl.-Betriebswirt Wilfried Neuhaus-Galladé, Witten Dipl.-Ing. Gerhard Reese, Bochum	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung	



eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



15. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißeck Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jan Sprakel, Witten Geschäftsführer Gerd Eden, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Europa- Betriebswirt (EMA) Peter Diekmann Dipl.-Immobilienwirtin / WAK Sonja Neugebauer, Herne Geschäftsführende Gesellschafterin Diplom- Betriebswirtin (FH) Verena Pleiger, Witten Geschäftsführer Dipl.-Ing. Kai-Uwe Röhrig, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Diplom- Jurist Cord Ole Scharrelmann, Recklinghau- sen Geschäftsführer Dipl.-Ing. Volker Schneidau, Datteln	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrich- ter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgen- den Vertretungsfällen reihum in alphabeti- scher Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung	



eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



16. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißeck Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Geschäftsführer Hartmut Stein, Herten Selbständiger Kaufmann Heiko Hoffmann, Bochum Geschäftsführer Marcus Pabst, Recklinghausen Geschäftsführer Thomas Struck, Bochum Geschäftsführender Gesellschafter Marius Hamer, Bochum Geschäftsführer Stefan Prott, Recklinghausen Geschäftsführender Gesellschafter Heinz-Jürgen Busch, Bochum Geschäftsführer Maximilian Holthaus, Bochum	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen	



Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



17. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak	0,5
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißbeck Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann	
Handelsrichterinnen/Handelsrichter	Dr.-Ing. Willi Gründer, Bochum (bis 14.01.2021) Geschäftsführer Markus Patrick Schoebel, Witten (ab 15.01.2021) Geschäftsführender Gesellschafter Lutz Schewe, Bochum Kaufm. Geschäftsführer Bernd Wilmert, Bochum Geschäftsführer Uwe-Michael Witzel, Bochum Geschäftsführer Friedrich-Wilhelm Ziesak, Bochum N.N.	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Han- delsrichter der 14. Zivilkammer in den einan-	



der folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



18. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	0,5 (1)
Stellvertretende Vorsitzende	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lißbeck Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann	
Handelsrichterinnen/Handels- richter	Geschäftsführerin Angela Brauner, Herne Geschäftsführer Jan Henke, Herten Vorstand Uwe Schulze-Vorwick, Bochum Prokurist Steffen Mehrhoff, Herten Apothekerin Dr. Inka Krude, Bochum Geschäftsführer Rainer Heinrich Altendeite- ring, Bochum Geschäftsführerin Katrin Feiertag, Recklingha- usen Geschäftsführender Gesellschafter Vinzenz Schmidt, Datteln	
Vertreter	Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Zivilkammer zugewiesenen Handels- richter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Zivilkammer zugewie- senen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den ei- nander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die	



Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.



II. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Kammer für Bußgeldsachen

1. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Fülber	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Wieneck	
Beisitzer	Richter am Landgericht Wieneck Richterin Saveska	1,0 1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 11. Strafkammer 2. Mitglieder der 3. Strafkammer 3. Mitglieder der 2. Strafkammer	



2. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. van den Hövel	0,8
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Wulf	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Wulf	1,0
	Richter am Landgericht Dr. Drackert	1,0
	Richterin am Landgericht Smentek	0,5 (1)
Vertreter	1. Mitglieder der 4. Strafkammer 2. Mitglieder der 5. Strafkammer 3. Mitglieder der 10. Strafkammer	



3. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Kirfel	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Krefft	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Krefft	1,0
	Richterin Gbur	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 7. Strafkammer 2. Mitglieder der 13. Strafkammer 3. Mitglieder der 9. Strafkammer	



4. (große) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Seyda	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Kieke	
Beisitzer	Richter am Landgericht Kieke	1,0
	Richterin Dr. Binder	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 1. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 10. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 5. Strafkammer	



5. (große) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Hoffmann	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Korten	
Beisitzer	Richter am Landgericht Korten	1,0 (1)
	Richterin Messerschmidt	1,0
Vertreter	1. Mitglieder der 12. Strafkammer 2. Mitglieder der 9. Strafkammer 3. Mitglieder der 11. Strafkammer	



6. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Rehaag	0,7
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Penders	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Penders	1,0
	Richterin Dr. Uphoff	1,0
	Richter Biermann	0,5 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 13. Strafkammer 2. Mitglieder der 7. Strafkammer 3. Mitglieder der 12. Strafkammer	



7. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Große Feldhaus	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Schönenberg-Römer	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Schönenberg- Römer	0,7 (1)
	Richterin am Landgericht Koch	0,8 (1)
Vertreter	1. Mitglieder der 3. Strafkammer 2. Mitglieder der 6. Strafkammer 3. Mitglieder der 8. Strafkammer	



8. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Culemann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Nattkem- per	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Nattkem- per	1,0
	Richterin am Landgericht Breywisch- Lepping (ab 01.02.2021)	0,75
	Richterin am Landgericht Lesch	1,0
	Richterin am Landgericht Koch	0,2 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 9. Strafkammer 2. Mitglieder der 11. Strafkammer 3. Mitglieder der 7. Strafkammer	



9. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Talarowski	0,8
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Drolshagen	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Drolshagen	1,0
	Richterin am Landgericht Lebro	1,0
	Richter Biermann	0,5 (1)
Vertreter	1. Mitglieder der 5. Strafkammer 2. Mitglieder der 4. Strafkammer 3. Mitglieder der 1. Strafkammer	



10. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Reitzig	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Dehmel	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Dehmel Richterin Eck	1,0 0,5
Vertreter	1. Mitglieder der 2. Strafkammer 2. Mitglieder der 12. Strafkammer 3. Mitglieder der 6. Strafkammer	



11. (große) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schön-Winkler	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Kuhn	
Beisitzer	Richter am Landgericht Kuhn	1,0
	Richterin am Landgericht Lund	0,67
	Richterin Neumüller	0,5 (1)
Vertreter	1. Mitglieder der 8. Strafkammer 2. Mitglieder der 1. Strafkammer 3. Mitglieder der 13. Strafkammer	



12. (große) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Katzer	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Möllers	
Beisitzer	Richter am Landgericht Möllers	1,0
	Richter am Landgericht Dr. Lewer	0,75 (1)
Vertreter	1. Mitglieder der 10. Strafkammer 2. Mitglieder der 2. Strafkammer 3. Mitglieder der 4. Strafkammer	



13. (große) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Schwadrat	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Lichtleitner	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Lichtleitner	1,00
	Richterin am Landgericht Caris	0,67
	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,2 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 6. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 8. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 3. Strafkammer	



14. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Striepen	0,8
Stellvertretende Vorsitzende	<ol style="list-style-type: none">1. der/die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer2. der/die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer3. der/die Vorsitzende der 17. kleinen Strafkammer	
2. Richter in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:	Richterin am Landgericht Schönenberg-Römer	(2)
Vertreterin des 2. Richters:	Richterin am Landgericht Smentek	



15. (kleine) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Feldhaus	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	<ol style="list-style-type: none">1. der/die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer2. der/die Vorsitzende der 17. kleinen Strafkammer3. der/die Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer	
2. Richter in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:	Richter am Landgericht Korten	(2)
Vertreter des 2. Richters:	Richter am Landgericht Wieneck	



16. (kleine) Strafkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	1. der/die Vorsitzende der 17. kleinen Strafkammer 2. der/die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer 3. der/die Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer	
2. Richter in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:	Richterin am Landgericht Lichtleitner	(2)
Vertreter des 2. Richters:	Richter am Landgericht Möllers	



17. (kleine) Strafkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,5 (2) Meiler
Stellvertretende Vorsitzende	1. der/die Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer 2. der/die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer 3. der/die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer
2. Richter in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts:	Richter am Landgericht Dr. Lewer (3)
Vertreterin des 2. Richters:	Richterin am Landgericht Krefft



1. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	0,4 (2)
Stellvertretende Vorsitzende Beisitzer	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,7 (1)
	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,7 (1)
	Richterin am Landgericht Rohlfing	1,0
	Richterin am Landgericht Finzi	0,5 (1)
	Richterin Neumüller	0,25 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 2. Strafvollstreckungskammer 2. Mitglieder der 12. Strafkammer 3. Mitglieder der 2. Strafkammer	



2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	0,1 (3)
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,1 (3)
Beisitzer	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,1 (3)
	Richterin am Landgericht Smentek	0,5 (2)
	Richterin am Landgericht Finzi	0,5 (2)
	Richterin Neumüller	0,25 (3)
Vertreter	1. Mitglieder der 1. Strafvollstreckungskammer	
	2. Mitglieder der 12. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 2. Strafkammer	

D. Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO

I.

Die Aufgaben des Güterichters i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO (im Folgenden: Güterichter) nehmen mit – derzeit nicht gesondert ausgewiesenen – Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rottkemper
3. Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn
4. Richterin am Landgericht Caris
5. Richter am Landgericht Dr. Drackert

II.

Die Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 ZPO für die Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen sowie der C- und H-Sachen, die von den Amtsgerichten Herne, Herne-Wanne und Witten nach Maßgabe der dortigen Geschäftsverteilungspläne dem Landgericht vorgelegt werden, werden von den vorgenannten Güterichtern durchgeführt.

Eine Entlastung der Güterichter findet derzeit nicht statt. Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach B./C. des Geschäftsverteilungsplans vorrangig wahr.

III.

1.

Die Verteilung der Güteverhandlungen auf die Güterichter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist oder als Vertreter befasst sein kann, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

2.

Die Geschäftsstelle für Güteverhandlungen i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste einzutragen.

Anschließend werden die Sachen in der unter 1. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.



3.

Ist ein Güterichter nach dem unter D. III. 1. und 2. geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

Bochum, den 18. Dezember 2020

Das Präsidium des Landgerichts

Mues

Dr. Lißeck

Tschentscher

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Schön-Winkler

Reckhaus

Steinbach

E. Anhang – Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts

I. Bestimmung gem. § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Der Präsident des Landgerichts übernimmt den Vorsitz in der 10. Zivilkammer.

II. Bestimmung gem. § 21e Abs. 9 GVG

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bochum liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsabteilung des Landgerichts Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, Zimmer C 5.14 zur Einsichtnahme auf.

Der Geschäftsverteilungsplan wird zudem auf der Webseite des Gerichts (www.lg-bochum.nrw.de) veröffentlicht.

III. Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 DRiG)

Für Tätigkeiten in der Justizverwaltung werden – nach Anhörung des Präsidiums gem. § 21e Abs. 6 GVG – freigestellt:

Präsident des Landgerichts Mues	- Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts	0,8
Vizepräsidentin des Landgerichts Kroll	- Aufgaben der Vizepräsidentin des Landgerichts	0,5
Richter am Landgericht Große-Kreul	- Präsidialrichter	0,5
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak	- Dezernent	0,5
Richterin am Landgericht Unger	- Dezernentin und Notarprüfe- rin	0,7



Richterin am Landgericht Dr. Schmiedeknecht	-	Regelbeurteilung 2021	0,5
Richter am Amtsgericht Zimmermann	-	Dezernent	0,3
Vorsitzender Richter am Landgericht Talarowski	-	Pressesprecher	0,2
Vorsitzender Richter am Landgericht Rehaag	-	Dezernent sowie Vorsitzender des örtlichen Richterrates	0,2
Richterin am Landgericht Nagel	-	Dezernentin	0,1
Vorsitzende Richterin am Landgericht Nienhaus	-	Notarprüferin	0,2
Richterin am Landgericht Schönenberg-Römer	-	Leiterin der Führungsauf- sichtsstelle	0,3
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. van den Hövel	-	Ausbildungsleiter	0,2
Richter am Amtsgericht Drechsler	-	Leiter der Gerichtsvollzieher- prüfgruppe	0,5
Vorsitzende Richterin am Landgericht Striepen	-	Aufgaben der Gleichstellungs- beauftragten	0,2

Bochum, den 18. Dezember 2020
Der Präsident des Landgerichts

Mues



Anlage 1: Turnusblätter kleine Strafkammer, Turnus A

	14. kl. Strafk. 0,8	15. kl. Strafk. 1,0	16. kl. Strafk. 1,0	17. kl. Strafk. 0,5
1				
2				X
3				
4				X
5	X			
6				X
7				
8				X
9				
10	X			X

Anlage 2: Turnusblätter kleine Strafkammer, Turnus B

	14. kl. Strafk. 0,8	15. kl. Strafk. 1,0	16. kl. Strafk. 1,0	17. kl. Strafk. 0,5
1				
2				X
3				
4				X
5	X			
6				X
7				
8				X
9				
10	X			X